



Förderverein

des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig

Beitragsordnung

des Fördervereines des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit	2
§ 3 Beiträge	2

Mit Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 10. Februar 2020 gibt sich der Förderverein des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig aufgrund von § 10 der Satzung des Vereins die folgende Beitragsordnung.

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von dem erweiterten Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- 2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des jeweiligen Jahres erhoben und sind spätestens zum 31. März vollständig abzubezahlen.
- 2) Bei einem Verzug von 30 Tagen wird eine Zahlungserinnerung ausgestellt. Danach wird bei weiterem Verzug aller 30 Tage eine Mahnung ausgestellt. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 1 Euro pro Mahnung erhoben.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum in Abs. 1 genannten Stichtag auf dem folgenden Konto eingegangen sein:
IBAN: DE92 8306 5408 0004 2927 74
BIC: GENO DEF1 SLR
- 4) Wenn ein Lastschriftverfahren angemeldet wurde, wird es zum 1. März in Auftrag gegeben. Die Kosten für das Lastschriftverfahren werden vom Mitglied getragen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied ebenfalls zu erstatten.

§ 3 Beiträge

- 1) Gemäß § 3, Absatz 4 der Satzung gibt es die in der Tabelle festgehaltenen Mitgliedsformen.
- 2) Die Einstufung in eine nachweispflichtige Mitgliedsform muss beim Vorstand beantragt werden. Für die Einstufung in die Beitragsformen müssen auf Verlangen des Vorstandes die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vom erweiterten Vorstand vorgegebenen Beträge.
- 3) Die Feststellung der Mitgliedsform erfolgt zum 1. März des jeweiligen Jahres. Änderungen der für die Einstufung nötigen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- 4) Die in der Tabelle festgehaltenen Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Jedes Mitglied kann dem Vorstand gegenüber jederzeit einen beliebig höheren Betrag angeben oder diesen wieder auf den Mindestbeitrag herabsetzen. § 2 gilt entsprechend.

Mitgliedsform	Fälliger Beitrag pro Jahr	Nötige Nachweise
Ordentliche Mitglied	50 Euro	keine
Jugendmitglied	20 Euro	Geburtsdatum auf dem Mitgliedsantrag
Jugendparlamentarier*in	10 Euro	Berufungsurkunde für das Jugendparlament der Stadt Leipzig oder Bestätigungsschreiben durch die Stadt Leipzig
Mitglied in Ausbildung	30 Euro	Ausbildungsnachweis, Nachweis über Freiwilligendienst
Ermäßigtes Mitglied	30 Euro	Bewilligungsbescheid durch die Agentur für Arbeit, Schwerbehindertenausweis oder Rentenausweis
Fördermitglied	100 Euro	Nachweis der Rechtsfähigkeit

Inkrafttreten am

Leipzig, den 10. Februar 2020

mit Änderungen vom

17. September 2021.